

	Gefahrgutversand nach 1.1.3.6 ADR	Gefahrgutversand nach „Ausnahme 21“ GGAV	LQ-Versand
Welche Produkte? (Auszug)	UN0012 & UN0014 Munition, Pyrotechnische Munition, 0301 Munition, Augenreizstoff (Wadie-Munition) UN0312 Patronen, Signal UN0044 Anzündhütchen	UN0012 und UN0014 Munition, UN0323 (z.B. Kerner Viehbetäubungsmunition)	UN0012 und UN0014 Munition UN1950 Sprays UN0055 Treibladungshülsen leer mit Treibladungszünder
Welche (Gewichts)grenzen	max. 1000 Punkte je Beförderungseinheit, keine Gewichtsgrenzen, Zusammenpacken mit Nichtgefahrgütern verboten	Versandstücke bis max. 100 kg, Zusammenpacken mit Nichtgefahrgütern in eine Umverpackung erlaubt.	Versandstücke mit max. 30 kg, Trays mit max. 20 kg Zusammenpacken mit Nichtgefahrgütern in eine Umverpackung erlaubt.
Anforderung Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung		Zusammengesetzte Verpackung, bei UN0012 und UN0014 muss die Verpackung Prüfreihe 6 d) bestehen (Empfehlung: Baumustergeprüfte Kartons verwenden)
Anforderungen Absender, Verpacker, Verlader, Empfänger, Entlader & Transporteur	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein		
Dokumentationspflichten	Beförderer muss vorab nachweisbar über das Gefahrgut informiert werden (UN-Nummer, Versandbezeichnung Gefahrenklasse, Menge und Art der Verpackung) Beförderungspapier (immer)	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden: „Ausnahme 21“ muss auf dem Beförderungspapier vermerkt sein.	Beförderer muss vorab nachweisbar über den Inhalt* und die Bruttomasse informiert werden